

**Satzung
zur Verleihung einer außerplanmäßigen Professur
an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 3. Februar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

2. Teil: Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens

§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

§ 3 Voraussetzungen

§ 4 Leistung in der Forschung

§ 5 Lehrverpflichtung

3. Teil: Verfahrensablauf

§ 6 Verfahrensablauf

§ 7 Erlöschen und Widerruf des Titels

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1²

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

**2. Teil: Voraussetzungen für die
Eröffnung des Verfahrens**

§ 2

Allgemeine Grundsätze zur Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

Die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur erfolgt in der Erwartung, dass der außerplanmäßige Professor eine enge Verbindung zur Universität Greifswald pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebotes an der Universität

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleicher Weise.

Greifswald leistet und sich auf Wunsch der Medizinischen Fakultät in seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligt. Er muss Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden unentgeltlich durchführen und die damit verbundenen Prüfungen abnehmen.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf eine außerplanmäßige Professur ist eine Habilitation (einschließlich einer Umhabilitation) durch die Medizinische Fakultät der Universität Greifswald sowie eine mindestens fünfjährige erfolgreiche selbständige Tätigkeit in Forschung und Lehre vorzugsweise als Privatdozent an der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald im Sinne von §§ 4 und 5.

(2) Privatdozenten, die in der Krankenversorgung tätig sind, sollen eine ausgewiesene und anerkannte klinische Kompetenz (Facharztanerkennung) in ihrem Fachgebiet aufweisen.

(3) Außerdem muss zwischen dem Anwärter auf eine außerplanmäßige Professur und dem Antragsteller eine Übereinkunft über eine näher spezifizierte zukünftige Lehre an der Universität Greifswald getroffen sein, die einen Umfang von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden umfasst. Der Studiendekan muss diese Übereinkunft bestätigen; dabei hat er insbesondere zu prüfen, ob die vorgesehene Lehre eine wesentliche Ergänzung des Lehrangebots der Fakultät beinhaltet.

§ 4 Leistung in der Forschung

(1) Eine erfolgreiche Tätigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 setzt in der Forschung Leistungen voraus, die den Anforderungen an die Berufung als Universitätsprofessor entsprechen. Berücksichtigt werden die in Medline oder in einer fachspezifischen Datenbank gelisteten Publikationen. In der Regel sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn mindestens fünf Originalarbeiten in gelisteten Zeitschriften mit Impactfaktoren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens nachgewiesen werden können. Berücksichtigt werden dabei nur Arbeiten, bei denen der Anwärter auf eine außerplanmäßige Professur Erst- bzw. Letztautor ist. Der Impactfactor dieser Zeitschriften sollte dem Fachdurchschnitt des von ihm vertretenen theoretischen/klinischen Faches nach der jeweils gültigen Liste der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF³) entsprechen. Der Anwärter auf eine außerplanmäßige Professur fügt die entsprechenden Impactfaktoren in die Auflistung seiner Originalarbeiten ein.

(2) Der Anwärter auf eine außerplanmäßige Professur muss außerdem während der unter § 3 Absatz 1 genannten fünf Jahre mindestens zwei Dissertationen oder Diplomarbeiten oder Bachelor-, bzw. Masterarbeiten betreut und Drittmittel eingeworben haben.

³ <http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/AWMF/index.html>

(3) Bei Personen, die nicht an der Universität Greifswald beschäftigt sind, muss bei mindestens drei der fünf Originalarbeiten, die nach Abschluss des Habilitationsverfahrens entstanden sind, die Kooperation des Antragsstellers mit der Medizinischen Fakultät Greifswald klar erkennbar sein.

§ 5 Lehrverpflichtung

(1) Die vorangegangene fünfjährige Lehre muss dokumentiert sein. In dieser Zeit sollen vom Anwärter Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden durchgeführt worden sein. Die Lehrdokumentation ist vom Anwärter vorzubereiten, mit dem Antragsteller abzustimmen und vom Studiendekan schriftlich zu bestätigen.

(2) Sollte der Anwärter zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der außerplanmäßigen Professur das 62. Lebensjahr vollendet haben, so muss er mindestens zwei Jahre selbständige Lehre unmittelbar vor Vollendung des 62. Lebensjahres nachweisen können.

(3) Eine vorangehende Lehrtätigkeit als Privatdozent an einer anderen Universität oder vergleichbaren Hochschule kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(4) Eine außerplanmäßige Professur kann nicht vergeben werden, wenn der Anwärter auch an einer anderen Hochschule über eine Lehrbefugnis verfügt.

(5) In fachlich begründeten und vom Studiendekan anerkannten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung im gleichen Umfang in der ärztlichen Weiter- und Fortbildung erfolgen.

3. Teil: Verfahrensablauf

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Zuständig für die Leitung des Verfahrens ist der Dekan. Er wird dabei durch die ständige Habilitationskommission der Fakultät, den Studiendekan sowie eine temporäre Ernennungskommission unterstützt.

(2) Den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit ausführlicher Begründung stellt in der Regel der Leiter der Facheinrichtung, an die die außerplanmäßige Professur gebunden sein soll, an den Dekan; der Anwärter kann diesen Antrag nicht in eigener Sache stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen des Anwärters auf eine außerplanmäßige Professur entsprechend §§ 2 bis 5 beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Schilderung des wissenschaftlichen Werdegangs;
- c) Publikationsverzeichnis vor und nach der Habilitation mit Angabe der Impactfaktoren (siehe § 4 Absatz 1);
- d) Lehrdokumentation der Vergangenheit inklusive schriftlicher Bestätigung des Studiendekans (siehe § 5 Absatz 1);

- e) Übereinkunft zu Art und Umfang der zukünftigen Lehre sowie die Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen. Diese muß vom Studiendekan gegengezeichnet sein (siehe § 3 Absatz 3);
- f) Auflistung der Dissertationen/Diplomarbeiten/Bachelor-/Masterarbeiten entsprechend § 4 Absatz 2;
- g) Auflistung eingeworbener Drittmittel (Förderer, Projektleiter, Projektbezeichnung, Laufzeit, Förderbetrag);
- h) Kopien von fünf Originalarbeiten in gelisteten Zeitschriften (siehe § 4 Absatz 1), ggf. unter Einschluss von Nachweisen für die Kooperation nach § 4 Absatz 3;
- i) Nachweise über akademische Prüfungen sowie ggf. der Facharztanerkennung (siehe § 3 Absatz 2);
- j) polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0).

(3) Die Antragsunterlagen nach Absatz 2 sind als gedruckte und elektronische Version einzureichen. Die gedruckte Version besteht aus dem ausführlich begründeten Antrag samt den Unterlagen (Absatz 2 Buchstaben a) bis j)) und ist im Dekanat der Medizinischen Fakultät, Fleischmannstraße 8, 17475 Greifswald einzureichen. Die elektronische Version besteht aus dem ausführlich begründeten Antrag samt den Unterlagen (Absatz 2 Buchstaben a) bis h)), wobei bei Buchstabe h) jeweils nur die erste Seite der Originalarbeiten eingefügt werden muss. Sie ist als eine pdf-Datei, die nicht größer als 5 MB sein soll, zeitgleich mit der gedruckten Version an dekamed@uni-greifswald.de zu schicken.

(4) Im Dekanat werden die formalen Voraussetzungen geprüft und der Antrag an die ständige Habilitationskommission weitergeleitet. Diese überprüft die nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre anhand der §§ 3 bis 6 und gibt dem Dekan eine Empfehlung, ob die Voraussetzungen für eine Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat gegeben sind.

(5) Im Fall des positiven Votums der ständigen Habilitationskommission hat der Antragsteller das Recht zum Vorschlag der Mitglieder der Ernennungskommission. Auf der Grundlage dieses Vorschlags bestimmt der Fakultätsrat eine temporäre Ernennungskommission zur weiteren Durchführung des Verfahrens und den Vorsitzenden dieser Kommission.

(6) Die Ernennungskommission besteht aus vier Professoren unterschiedlicher Fachrichtung, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studenten. Sie schlägt zwei externe unabhängige Fachgutachter vor, die durch den Dekan zu beauftragen sind. Die Kommission wertet die eingegangenen Gutachten aus und legt dem Fakultätsrat einen abschließenden Bericht vor. Die Aufgaben der Ernennungskommission enden mit Abgabe des Abschlussberichtes an den Dekan. Der Dekan leitet den Bericht und die darin enthaltene Empfehlung an den Fakultätsrat weiter.

(7) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag zu, wird dieser vom Dekan unter Beifügung aller Unterlagen an den Senat zur Beschlussfassung über die Verleihung des Titels weitergeleitet.

(8) Wird die Verleihung der außerplanmäßigen Professur durch den Fakultätsrat oder den Senat abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung erst nach drei Jahren möglich.

§ 7 Erlöschen und Widerruf des Titels

- (1) Der Titel „außerplanmäßiger Professor“ erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Dekan der Medizinischen Fakultät zu erklären ist,
 2. durch Ernennung zum ordentlichen Professor,
 3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ kann vom Senat auf Vorschlag eines Mitglieds des Senats, des Dekans der Medizinischen Fakultät oder des Rektors unbeschadet des § 72 Absatz 2 LHG widerrufen werden,
1. wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als zwei Studienjahre keine Lehre gemäß § 2 Satz 2 an der Universität Greifswald mehr abgehalten bzw. die damit verbundenen Prüfungen nicht abgenommen hat, es sei denn, der Fakultätsrat anerkennt die Gründe, die dies rechtfertigen;
 2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat;
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde;
 4. wenn ihm ein akademischer Grad entzogen wurde;
 5. wenn er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlichen Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 sind der Betroffene sowie die Medizinische Fakultät Greifswald anzuhören. Der Dekan informiert den Fakultätsrat.
- (4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme erlischt auch die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. November 2010.

Greifswald, den 3. Februar 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.02.2011